



Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen für
Kinder und Jugendliche der Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde

Grundsätzliche Bedingungen

Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßer Weise bezeugen, sie mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. (Zitiert aus der *Ordnung der Evangelischen Jugend in der Landeskirche Hannovers*)

Wenn wir als Evangelische Jugend gemeinsam unterwegs sind, ist es notwendig, vorher Vereinbarungen zu treffen, damit die Freizeit bzw. das Seminar (im Folgenden allgemein *Freizeitmaßnahme (FZM)*) gelingt und alle Beteiligten zufrieden sein können. Dies bedeutet unter anderem, dass wir versuchen, rücksichtsvoll und wertschätzend miteinander umzugehen. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Vorbereitungstreffen und den von den Mitarbeitenden (nachfolgend auch *Team*) vorbereiteten Programmen während einer Freizeitmaßnahme. Weiterhin wird von allen Teilnehmenden – auch den volljährigen – erwartet, dass sie den Vorgaben der Leitung bzw. deren Teams, die den ordnungsgemäßen Ablauf, die Gemeinschaft in der Gruppe oder gesetzliche Vorgaben betreffen, nachkommen.

Wir behalten uns vor, Teilnehmende, die sich dieser Vereinbarung entziehen, vorzeitig von der Freizeitmaßnahme auszuschließen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich die Maßnahmenleitung.

Für alle Maßnahmen übersenden wir rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, einen Informationsbrief, in dem die genauen Einzelheiten der jeweiligen Maßnahme genannt werden. Wir bitten um Nachsicht, dass sich zwischen Programmerstellung und Anmeldung aus sachlichen und/oder organisatorischen Gründen Änderungen bei Preisen und Leistungen ergeben können. Dies teilen wir selbstverständlich mit. Auf Nachfrage übersenden wir gern die Qualitätsstandards der Evangelischen Jugend, die auch unter www.ejh.de im Internet einzusehen sind.

Zu den notwendigen Vereinbarungen gehören auch einige formale Aspekte. Aus diesem Grund machen wir auch das Nachfolgenden zum Inhalt des zwischen Ihnen (bzw. Ihren Kindern) und uns durch die Anmeldung zustande kommenden Teilnahmevertrages:

Die Anmeldung

Durch unsere schriftliche Bestätigung der Anmeldung, zu der auch E-Mails zählen, kommt der Teilnahmevertrag zustande. In vielen Fällen ist es notwendig, spätestens vier Wochen nach Anmeldung eine Anzahlung zu leisten. Wird diese Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, können wir den Rücktritt vom Teilnahmevertrag erklären und Rücktrittskosten geltend machen sowie den Platz neu ausschreiben. Sollten generell mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze vorhanden sind, eröffnen wir eine Warteliste und/oder verlosen unter Umständen die Plätze der Maßnahme. Hierüber informieren wir alle Teilnehmenden selbstverständlich rechtzeitig. Gehen weniger Anmeldungen als 80% der möglichen Teilnehmerplätze ein, so können wir bis 14 Tage vor Beginn der Freizeitmaßnahme absagen und zahlen die bereits überwiesene Teilnahmegebühr zurück. Bitte beachten Sie, dass wir bei einem Rücktritt von Ihrer Seite aus weniger als

- acht Wochen vor Maßnahmenbeginn 50% der Teilnahmegebühr
- sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn 75% der Teilnahmegebühr
- vier Wochen vor Maßnahmenbeginn oder Nichtantritt der Freizeitmaßnahme 100% der Teilnahmegebühr

als Schadensersatz einbehalten können, es sei denn, uns entsteht nachweislich kein oder ein geringerer Schaden oder eine geeignete Ersatzperson nimmt an der Maßnahme teil. Wir weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, vor der Anmeldung eine Reiserücktrittskosten- und/oder -gepäckversicherung in einem Reisebüro oder einer Versicherungsagentur abzuschließen.

Zahlung der Teilnahmegebühr

Die Zahlung der gesamten bzw. im Falle von Anzahlungen der restlichen Teilnahmegebühr ist in der Regel zwei Monate vor Beginn der Freizeitmaßnahme fällig, es sei denn, Ihnen wird von uns anderes mitgeteilt. Die Teilnahmegebühr kann in Fällen der Bedürftigkeit ermäßigt werden, sprechen Sie uns in einem solchen Falle vertrauensvoll an!

Die Überweisung der Teilnahmegebühr erfolgt auf das Bankkonto des Kirchenkreisamtes, die Bankverbindung sowie die Verwendungszwecke und ähnliche Angaben werden Ihnen nach oder bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Wir weisen darauf hin, dass wir den Teilnahmebeitrag nicht anteilig erstatten können, wenn Teilnehmenden Leistungen, die wir im Rahmen der Freizeitmaßnahme angeboten haben, aus Gründen, die in der Person liegen, nicht in Anspruch genommen haben. Jede Freizeitmaßnahme wird von uns gründlich und sorgfältig ohne Gewinnabsicht kalkuliert, um den Teilnahmebeitrag möglichst gering halten zu können. Sollten nach Abschluss der Freizeitmaßnahme unerwartet Überschüsse entstanden sein, so werden wir diese für anderweitige Freizeitmaßnahmen weiterverwenden.

Die Gesundheit der Teilnehmenden

Wir sorgen uns sehr um die Gesundheit und Sicherheit unserer Teilnehmenden! Dafür ist es unbedingt notwendig, die Leitung der Maßnahme im Vorfeld schriftlich über den Gesundheitszustand der Teilnehmenden zu informieren. Nur so kann die Leitung im Falle eines Unfalls/einer auftretenden Krankheit die richtigen Maßnahmen ergreifen. Diese Informationspflicht gilt insbesondere für Allergien und Unverträglichkeiten, regelmäßig einzunehmende Medikamente (auch und gerade wenn sie unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen), akute und/oder chronische Krankheiten (physisch und psychisch) sowie Anomalien oder Verhaltensauffälligkeiten. Sollten wir im Vorfeld nicht schriftlich über Besonderheiten informiert worden sein, müssen wir jegliche Haftung für hieraus entstandene Schäden (bspw. gesundheitliche Folgeschäden oder die verfrühte Heimreise) ablehnen.

Die Leitung der Maßnahme ist in erster Hilfe unterwiesen und versorgt kleinere Wunden (bspw. Schnitt- oder Schürfwunden, Prellungen, Insektenstiche, Splitter) selbst. Bei größeren Verletzungen und Krankheiten sowie in unsicheren Fällen ziehen wir vor Ort Ärzte oder anderes medizinisches Fachpersonal hinzu. Sollte die Leitung die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig erreichen, ist der Arzt bzw. die Ärztin bevollmächtigt, für das Wohl der Teilnehmenden die notwendigen Behandlungen zu veranlassen. Die Leitung sowie der Träger der Freizeitmaßnahme werden von den entstehenden Kosten freigestellt. Bitte überlegen Sie rechtzeitig, eine Reisekranken- oder Reiserücktransportversicherung (bei Auslandsmaßnahmen eine Auslandskrankenzusatzversicherung) abzuschließen.

Die Leitung der Freizeitmaßnahme darf keinerlei Medikamente verabreichen, kann aber die ärztlich verordnete Einnahme überwachen. Wer regelmäßig Medikamente einnimmt, muss diese selbst mitbringen. Sollten einzelne Medikamente unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen, so sind vom Arzt geeignete Nachweisdokumente über Besitz und Verwendung der Substanzen mitzuführen und ggf. vorzuzeigen!

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz der Teilnehmenden

Während der Freizeitmaßnahme werden gegebenenfalls Foto-, Video- und/oder Tonaufnahmen aufgezeichnet. Mit einer nichtkommerziellen Verwendung und Veröffentlichung erklären sich die Teilnehmenden sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten einverstanden. Für die Organisation der aktuellen sowie weiteren Freizeitmaßnahmen speichern wir elektronisch Daten. Diese werden ausdrücklich nicht kommerziell genutzt. Um öffentliche Zuschüsse erhalten zu können, sind wir verpflichtet, einzelne Daten (bspw. Adressen und Namen sowie Geburtsdaten) an öffentliche Stellen der Stadt sowie der Region Hannover oder andere Zuschussgeber weiterzugeben.

Schlussbestimmungen

Die Haftung für Gepäck und persönlichen Besitz schließen wir aus und weisen auf die Möglichkeiten einer Reisegepäckversicherung hin. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeitmaßnahme müssen binnen vier Wochen nach Maßnahmenende geltend gemacht werden. Alle weiteren Einsprüche verjähren ein Jahr nach Maßnahmenende. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Reisevertragsgesetz in der Fassung der §§651a ff. BGB. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zufolge.

Sollte es die Durchführung einer Maßnahme erforderlich machen, so können diese Teilnahmebedingungen im gegenseitigen Einverständnis schriftlich vor Beginn der Freizeitmaßnahme abgeändert, erweitert oder einzelne Klauseln vorübergehend für unwirksam erklärt werden. Eine nachträgliche Änderung während oder nach der Maßnahme ist ausgeschlossen.

Teilnahmebedingungen entnommen und adaptiert aus dem Jahresprogramm der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Ronnenberg in der Fassung von 2013; herausgegeben durch den Kirchenkreisjugenddienst des Kirchenkreises Ronnenberg; V. i. S. d. P: Helge Bechtloff, Kirchenkreisjugenddiakon.